

# **ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG**

**ZUR**

**NEUAUFSTELLUNG**

**DES**

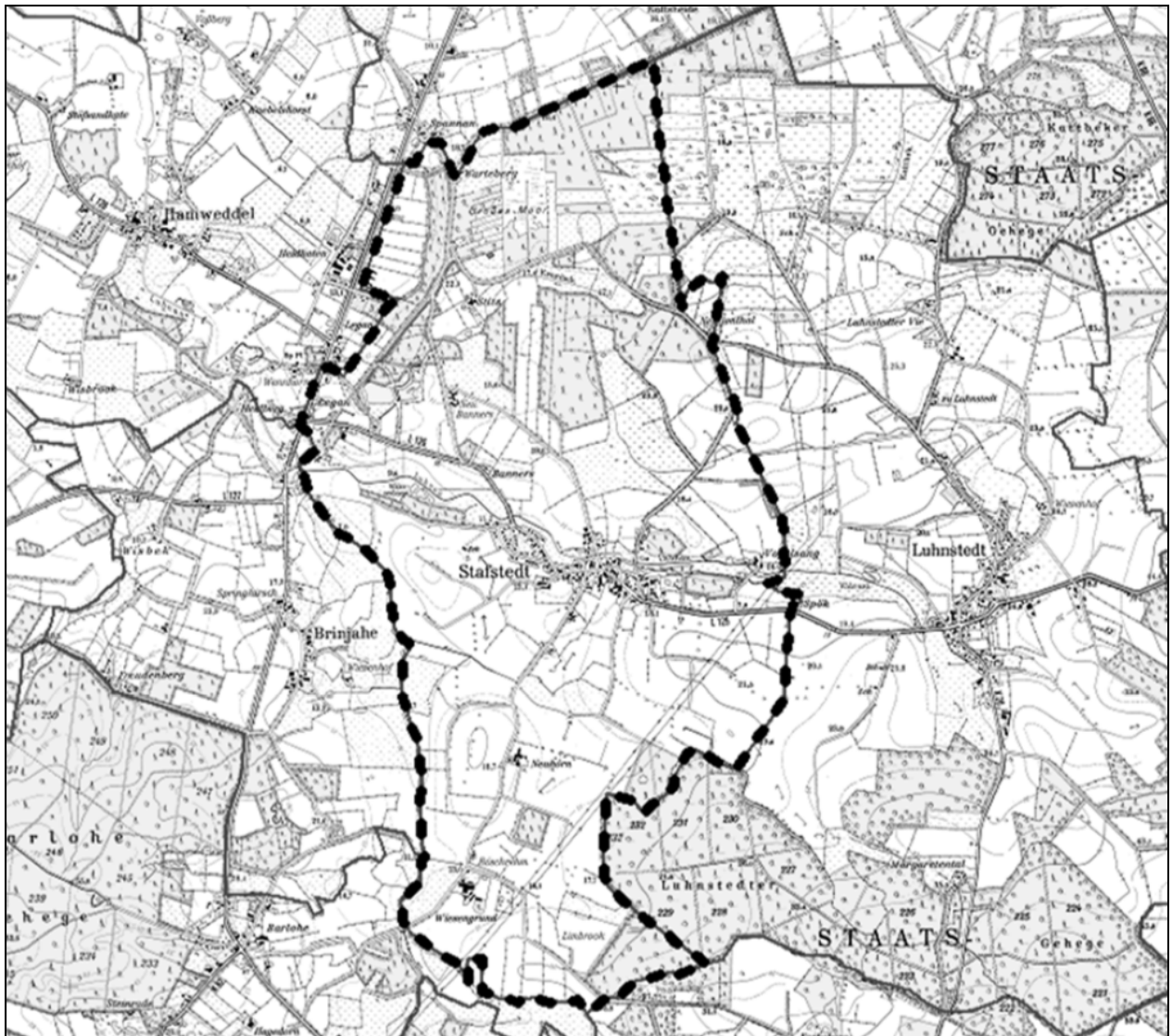
**FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

**DER**

**GEMEINDE STAFSTEDT**

**KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE**





**Zusammenfassende Erklärung  
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB  
zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Stafstedt  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



## **Inhaltsverzeichnis**

1. Verfahrensablauf .....	4
2. Ausgangssituation, Ziele u. Inhalte der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stafstedt .....	5
3. Berücksichtigung der Umweltbelange .....	7
3.1 Schutzgüter .....	7
3.2 Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen .....	10
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung .....	10

## **Allgemeines**

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB:

Nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wirksam. Ihr ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### **1. Verfahrensablauf**

Rechtsgrundlage für die Durchführung des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193), i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23. Januar 1990, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde im Regelverfahren durchgeführt. Gemäß der §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a ist eine Umweltprüfung (UP) mit abschließendem Umweltbericht durchgeführt worden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stafstedt hat in ihrer Sitzung am 11.04.2002 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stafstedt beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 28.03.2011 durchgeführt.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 10.04.2012 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Dieses Verfahren dient der Sondierung (so genanntes Scoping), in dem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) Gelegenheit gegeben wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden geprüft und im weiteren Planungsprozess ggf. berücksichtigt.

Die Gemeindevertretung hat am 02.07.2015 den Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 31.08.2015 bis 02.10.2015 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 20.08.2015 im amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 15/2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03.09.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28.09.2016 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan am 28.09.2016 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Die erforderliche Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stafstedt wurde aufgrund erforderlicher Anpassungen der Planzeichnung nicht erteilt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde überarbeitet und hat mit der Begründung in der Zeit vom 27.03.2017 bis 13.04.2017 während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 16.03.2017 im amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 07/2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan am 05.12.2017 erneut beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

## **2. Ausgangssituation, Ziele u. Inhalte der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stafstedt**

---

Die Gemeinde Stafstedt liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, südöstlich des Nord-Ostsee-Kanals, 14 km südlich von Rendsburg und damit in der Mitte des Landes Schleswig-Holstein, westlich von Kiel. Im Westen des Gemeindegebietes verläuft die Bundesstraße 77, die Landesstraße 125 durchquert das Dorf und bildet innerörtlich die Hauptstraße und den Möhlenkamp. Das Gemeindegebiet umfasst ca. 1.200 ha. Die zwei größeren Wasserläufe Luhnau und Barlau verlaufen durch die Gemeinde, die insgesamt im Naturpark Aukrug liegt. Die Landwirtschaft bildet auch heute noch die wesentliche Erwerbsquelle der ca. 380 Einwohner der Gemeinde Stafstedt. Nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe bereichern zusätzlich das Dorfleben und es gibt eine kleinere Einkaufseinrichtung im Ort.

Die Nachbargemeinden der Gemeinde Stafstedt sind Luhnstedt, Hamweddel und Brinjahe, alle zum Amt Jevenstedt gehörig. Im Süden grenzen die Gemeinden Nienborstel und Nindorf, die zum Amt Mittelholstein gehören, an.

Die Gemeinde Stafstedt hat noch keinen Flächennutzungsplan. Vor einigen Jahren wurde ein Aufstellungsverfahren begonnen, das jedoch wegen erheblicher städtebaulicher Probleme, aber auch wegen der für die seinerzeit in der Entwicklung befindliche Landesplanung und Raumordnung, zunächst zurückgestellt wurde. Es bestand keine städtebauliche Notwendigkeit zur Aufstellung dieses vorbereitenden Bauleitplanes.

Da jetzt einige städtebaurechtliche Planungsüberlegungen, wie z.B. die Ausweisung von kleineren Neubaubereichen für Wohngebäude und Regelungen für einige spezielle Gewerbebetriebe, wie z.B. Flora Kompost oder eine Biogasanlage, und Überlegungen zur Windenergienutzung anstehen bzw. anstanden, soll nun eine gesamtstädtebauliche Beurteilung für das Gemeindegebiet erfolgen und daraus sich ergebend ein Flächennutzungsplan aufgestellt werden. Diese Bauleitplanung wird auch notwendig, damit eine städtebauliche Planungsgrundlage für den Ort Stafstedt vorliegt und nicht bei jeder neuen Entwicklungsüberlegung städtebauliches „Flickwerk“ entsteht. Durch die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes sollen die langfristigen Entwicklungstendenzen für Stafstedt aufgezeigt

werden, auch um die neuen landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben einzuplanen.

Folgende rechtliche Rahmenbedingungen und übergeordnete planerische Vorgaben wurden bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stafstedt berücksichtigt:

- Der **Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010)**
- Der **Regionalplan für den Planungsraum III (RP III)**, insbesondere die Aussagen zur regionalen Siedlungsstruktur sowie zur regionalen Freiraumstruktur
- **Landschaftsrahmenplan** des Planungsraumes III
- **Fachgesetze** auf Europa-, Bundes- sowie Landesebene

Die Gemeinde Stafstedt ist laut Aussage der Raumordnung und Landesplanung kein Ort mit besonderer landesplanerischer und raumordnerischer Funktion, sondern ein ganz normales Dorf im ländlichen Raum. Sowohl der Wohnbauflächenbedarf als auch die sonstige Entwicklung ist daher nur sehr zurückgenommen und eingeschränkt möglich und kann sich nur an dem örtlichen Bedarf orientieren.

Gemäß Ziffer 2.5.2 des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 hängen „Art und Umfang der wohnbaulichen Entwicklung vom Bedarf und von den örtlichen Voraussetzungen ab, d.h. von Funktion, Größe und Infrastrukturausstattung, Lage und Siedlungsstruktur der Gemeinden.“

Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, wie dies für Stafstedt gilt, decken gemäß Ziffer 2.5.2, 3Z, den örtlichen Bedarf. Für Gemeinden im ländlichen Raum ohne Wohnungsbauschwerpunkt, wie dies für Stafstedt gilt, ist gemäß 4Z der Ziffer 2.5.2 des Landesentwicklungsplanes zukünftig ein Entwicklungspotential für neue Wohneinheiten von 10 % des Wohnungsbestandes am 31.12.2009 zugelassen. Diese Wohnbauflächenplanungen sollen für den Zeitraum von 2010 – 2025 gelten.

Nach Bekanntgabe der aktuellen Wohnungsbestandszahlen konnte dann ermittelt werden, wie viele neue Wohneinheiten für Stafstedt tatsächlich ausgewiesen werden können. Dabei sind auch Nachverdichtungspotentiale zu berücksichtigen, denen gemäß den Aussagen des Landesentwicklungsplanes bei der Wohnbauflächenentwicklung der Vorrang zu geben ist. Neben den aufgeführten Innenverdichtungspotenzialen können daher nur geringfügige weitere Neubauf Flächen für Wohnbebauung ausgewiesen werden, die sich in einem Gebiet im Norden des Bebauungszusammenhanges westlich des Hähnkamps konzentrieren werden.

Es ist dabei zu bedenken, dass die Flächennutzungsplanung eine langfristige Städtebauplanung ist (wie oben erwähnt, mindestens bis 2025), so dass zunächst auch mehr Bauflächenpotentiale ausgewiesen werden, als durch Bebauungspläne kurzfristig tatsächlich umgesetzt werden können. Die Gemeinde möchte aber dadurch dokumentieren, wo die langfristige Bauentwicklung im Ort stattfindet, bzw. wo sie, insbesondere aus landschaftspflegerischen Gründen, nicht ausgeführt werden soll. Es gibt in Stafstedt, insbesondere von der eigenen Bevölkerung, Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken, die die Gemeinde befriedigen möchten, um die eigenen Bürger im Ort zu halten und die Abwanderung, insbesondere junger Familien, zu verhindern. Eine Überalterung des Ortes ist unbedingt entgegenzuwirken.

Die Neubaubereiche wurden selbstverständlich in einem räumlich strukturellen Zusammenhang mit dem jetzigen Siedlungsgebiet der Gemeinde Stafstedt und in Abstimmung mit den Vorgaben des Landschaftsplanes und Umweltberichtes ausgewiesen.



Im Osten des Dorfes, insbesondere südlich der Hauptstraße, wurden keine weiteren Neubauf Flächen aufgenommen, um zu dokumentieren, dass hier eine Verdichtung und Erweiterung der Ortslage nicht vorgesehen ist. Die vorhandenen Baubereiche werden von den westlich angrenzenden Bauflächen des Ortszusammenhanges durch den landwirtschaftlichen Weg getrennt. Sie gehören nicht unmittelbar zur Dorflage. Eine Verfestigung dieser kleinen Splittersiedlung ist nicht vorgesehen, weshalb sie nicht in die Baubereiche einbezogen wurden.

Im Übrigen wurden alle im Umweltbericht noch darzulegenden landschaftspflegerischen und ökologischen Maßnahmen, die flächennutzungsplanrelevant und darstellungsfähig sind, ebenfalls in diesen Bauleitplan übernommen.

Außerdem wurden die kleineren gewerblichen Baubereiche des Ortes, wie die Tankstelle an der Bundesstraße und die Kompostierungsanlage nördlich der Landesstraße 125 östlich außerhalb des Ortszusammenhanges, ebenfalls im Flächennutzungsplan dargestellt und können damit auch rechtlich verankert werden. Ihnen wird so ein gesicherter Standort im Gemeindegebiet zugewiesen, so dass ihre Nutzung rechtlich abgesichert und Erweiterungsmöglichkeiten in der Zukunft gegeben sein werden.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Stafstedt durch die Ausweisung von Mischbauflächen für den alten Ortskern auch dafür Sorge tragen will, dass z.B. die vorhandene Einzelhandelseinrichtung, die die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs vor Ort sicherstellt, weiterhin einen gesicherten baurechtlichen Standort im Ort behalten kann. Der Gemeinde ist es sehr wichtig, dass diese Nahversorgungseinrichtung vor Ort erhalten bleibt. Durch die Mischbauflächenausweisung können aber auch andere Mischnutzungsarten im Dorf erhalten oder angesiedelt werden. Auch hierzu näheres in den nachfolgenden Ausführungen.

### **3. Berücksichtigung der Umweltbelange**

---

Die im § 2 Abs. 4 BauGB geforderte Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden sollen, wurde durchgeführt. Dieser Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist der Begründung als Teil 2 beigefügt worden.

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen.

#### **3.1 Schutzgüter**

Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine schutzgutbezogene Analyse. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand einzelner Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt.

- **Schutzgut Mensch**

Mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden die Schwerpunkte Siedlungsentwicklung und Wirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft in der Gemeinde Stafstedt dokumentiert.

Fazit:

Die Auswirkungen der Darstellungen des Flächennutzungsplans auf das Schutzgut Mensch werden als überwiegend positiv eingestuft. Es erfolgt eine angemessene

Siedlungsentwicklung, eine Sicherung der bestehenden Wirtschaftsfaktoren sowie der Erhalt des landschaftlichen Charakters.

- **Schutzgut Tiere**

Offenkundig ist der Zusammenhang zwischen der Intensität der Flächennutzung und der Verbreitung von Tierarten. In der Regel besteht die Bedrohung für das Überleben einer Tierart in der Beeinträchtigung oder dem Verlust ihres Lebensraumes bzw. ihres Nahrungsangebotes.

Fazit:

Bei Berücksichtigung der Verpflichtung zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf der folgenden Planungsebene wird durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans als vorbereitendem Bauleitplan kein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG ausgelöst. Unter diesen Voraussetzungen kann die Erheblichkeit der Planung für das Schutzgut Tiere als gering eingestuft werden.

- **Schutzgut Pflanzen**

Durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden keine Eingriffe in geschützte Vegetationsbestände und nur geringfügige Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen vorbereitet, da Flächeninanspruchnahmen nur im Bereich von landwirtschaftlichen Nutzflächen geplant sind und es sich daher lediglich um potenzielle Pflanzenstandorte handelt.

Fazit:

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes hat durch die kleinräumige Ausweisung von Bauflächen nur wenig erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen. Die Lenkung von Naturschutzmaßnahmen kann andererseits zum Erhalt und zur Förderung wertvoller Biotopstrukturen beitragen.

Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht direkt betroffen, so dass durch die Darstellungen kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst wird.

- **Schutzgut Boden**

Eine Versiegelung und Überbauung von Böden sowie großflächige Abgrabungen oder Aufschüttungen gelten grundsätzlich als erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt. Eine Zerstörung bzw. Beeinträchtigung der Bodenlebewesen, der Pufferwirkung des Bodengefüges sowie der Grundwasserneubildung sind einige der Auswirkungen.

Fazit:

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Flächennutzungsplanes als nicht erheblich einzustufen.

- **Schutzgut Wasser**

Erhalt und Zustand der gemeindlichen Gewässer sind nicht unmittelbar durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes betroffen. Für mögliche bauliche Vorhaben sind die im Rahmen der Regelung des Oberflächenabflusses erforderlichen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Einzelfall projektbezogen zu ermitteln.

Fazit:

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind die Auswirkungen der Darstellungen des Flächennutzungsplanes als eher positiv einzustufen, da die Fließgewässer entsprechend ihrer Bedeutung für den Naturraum berücksichtigt wurden. Einer späteren planungsrechtlichen Sicherung von Flächen für eine Erweiterung der zentralen Wasserversorgung stehen keine Darstellungen entgegen.

- **Schutzgut Klima**

Da aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes keine deutliche Erhöhung der Flächenversiegelungen im Gemeindegebiet resultiert und keine großflächigen Nutzungsänderungen vorbereitet werden, ist nicht mit Veränderungen der klein-klimatischen Verhältnisse zu rechnen.

Fazit:

Durch die Darstellungen im Flächennutzungsplan sind keine Auswirkungen auf das lokale Klima zu erwarten.

- **Schutzgut Luft**

Durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes wird sich erwartungsgemäß der Ziel- und Quellverkehr im Plangebiet nicht erheblich erhöhen. Die Ansiedlung emittierender Gewerbebetriebe ist nicht vorgesehen. Beeinträchtigungen der Luftqualität durch zusätzliche Schadstoffemissionen sind demnach nicht zu erwarten. Die geplante Erweiterung und Umstrukturierung der Biogasanlage im Wiesengrund soll durch die mögliche Direktverarbeitung von Rindergülle zu einer Reduzierung der potenziellen Ammoniakausgasungen bei Ausbringung der Gülle beitragen.

Fazit:

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

- **Schutzgut Landschaft**

Bei der Betrachtung der geologischen Grundlagen und historischer Karten wird deutlich, dass das landschaftliche Potenzial für die Verbreitung von Hochmoor- und Niedermoorbereichen größer ist als die Ausprägung der Landschaft dies heute erkennen lässt. Durch Gewässerausbau, Entwässerungsmaßnahmen und Nutzungsintensivierung sind diese Bereiche langfristig überformt worden und stellen sich heute als Produktionsflächen dar. Zum Teil sind sie aufgeforstet. Dies gilt für mehrere Flächen im nördlichen Gemeindegebiet im Umfeld der verbleibenden Hochmoorflächen und für eine kleine Fläche im Süden, im Wiesengrund, welche von dem dort ansässigen landschaftlichen Betrieb eingenommen wird.

Fazit:

Die Wirkung der geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplanes auf das Landschaftsbild hat eine geringe Erheblichkeit.

- **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

In der Denkmalliste des Kreises Rendsburg-Eckernförde sind für die Gemeinde Stafstedt keine Kulturdenkmale verzeichnet.

In der Gemeinde Stafstedt gibt es acht archäologische Denkmale, zwei liegen an der nördlichen Gemeindegrenze und sechs weitere in einer Gruppe südlich der Moorflächen. Darüber hinaus hat das Archäologische Landesamt in Stafstedt zehn archäologische Interessengebiete festgelegt, wovon zwei das Umfeld der Denkmalgruppen bilden.

Fazit:

Bei Berücksichtigung der denkmalschutzrechtlichen Vorgaben haben die Darstellungen des Flächennutzungsplanes keine negativen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.

### **3.2 Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden keine umfangreichen Eingriffe ermöglicht. Die möglichen baulichen Entwicklungen im Bereich unbebauter Flächen stellen in erster Linie einen Eingriff in die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Landschaft dar. Die Erheblichkeit des jeweiligen Eingriffs und der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Einzelfall projektbezogen beurteilt, d.h. der Eingriff bilanziert und notwendige Kompensationsmaßnahmen formuliert. Der Kompensationsbedarf richtet sich im Wesentlichen nach dem Umfang der geplanten Versiegelungen.

Da im Siedlungsgebiet in der Regel nur begrenzte räumliche Möglichkeiten und eine bedingte ökologische Eignung des Plangebietes für die Umsetzung von Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen vorliegen, wird die erforderliche Kompensation voraussichtlich im Rahmen externer Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen sein. Es ist anzustreben, die Kompensationsmaßnahmen innerhalb der als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellten Bereiche (im Wesentlichen im nördlichen Gemeindegebiet und der Luhnau-Niederung) oder im Umfeld der bedeutsamen Fließgewässer umzusetzen, da diese Bereiche ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial und vielfach eine Biotopverbundfunktion aufweisen. Gleichzeitig können auf diese Weise landschaftspflegende Ziele für die Entwicklung dieser Landschaftsbereiche umgesetzt werden.

## **4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

---

Die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 28.03.2011 in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung durchgeführt.

Das Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 11.04.2012 – 15.05.2012.

Das Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 31.08.2015 – 02.10.2015.

Das Verfahren gem. § 4 Abs.2 BauGB wurde vom 04.09.2015 – 12.10.2015 durchgeführt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen zu dem geplanten Bauleitplanverfahren abgegeben.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden Stellungnahmen abgegeben, die zu redaktionellen Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen geführt haben.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stafstedt hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28.09.2016 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die erforderliche Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stafstedt wurde aufgrund erforderlicher Anpassungen der Planzeichnung nicht erteilt.

Das Verfahren gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 27.03.2017 bis 13.04.2017. Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan am 05.12.2017 erneut beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Aufgestellt durch:

